

Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Guben mit ihren Ortsteilen

vom 25. August 2010

zuletzt geändert durch die Satzung über die 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Guben mit ihren Ortsteilen

vom 24. April 2024

Auf Grund von § 13 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und § 3 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Guben vom 2. September 2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3. März 2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 25. August 2010 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Für die in § 3 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Guben aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderer Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Wortmeldungen sollen 5 Minuten nicht überschreiten. Die Beantwortung einer Frage erfolgt grundsätzlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Nicht beantwortete oder behandelte mündliche Fragen sind dann innerhalb von 4 Wochen ab der Sitzung schriftlich zu beantworten. Satz 2 gilt entsprechend für Vorschläge und Anregungen zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder andere Gemeindeangelegenheiten an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten.

§ 3

Einwohnerversammlung

- 1) In wichtigen Angelegenheiten der Stadt Guben sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden.
- 2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung Guben. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Guben bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

- 3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 100 der Einwohner der Stadt Guben unterschrieben sein. Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Antrag durchzuführen.
- 4) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, sofern es sich um eine wichtige Angelegenheit der Stadt Guben handelt, soweit die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt.
- 5) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind durch den Hauptverwaltungsbeamten in der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in seinem Bericht vorzutragen.

§ 4

Einwohnerbefragung

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die Einwohner oder auch Gruppen von Einwohnern der Stadt Guben gleichermaßen betreffen, eine Befragung aller Einwohner bzw. der von der jeweiligen Angelegenheit betroffenen Einwohner durchzuführen.
- 2) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Guben und auf der Internetseite der Stadt. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzulegenden Varianten. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax oder als Email-Anhang (mit Unterschrift) innerhalb einer von der Stadtverordnetenversammlung festzulegenden Frist an die Stadtverwaltung zu senden oder persönlich abzugeben.
- 3) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Personen, an die die Einwohnerbefragung nicht gerichtet ist, sind auf dem Antwortvordruck Name und Anschrift sowie Geburtsdatum anzugeben sowie die eigenhändige Ausfüllung durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Stadt Guben bzw. des die Befragung umfassenden Gebietes, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Befragungen von Kindern und Jugendlichen nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung bleiben unberührt.

- 5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seinen Stellvertretern, welche für die Sammlung der eingegangenen Antwortvordrucke und deren Auswertung durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung unterstützt werden. Alle bei der Auswertung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Die eingegangenen Antworten sind nach Bekanntmachung des Ergebnisses zu vernichten.
- 6) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird im Amtsblatt der Stadt Guben und auf der Internetseite der Stadt öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. Eine Einwohnerbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 5 BbgKVerf ist unzulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 24.04.2024



Fred Mahro
Bürgermeister

